

Eigentum an produktiven Organisationen

Fiktion

Eilmeldung – breaking news

Verkauf der katholischen Kirche perfekt. Papst Benedikt und Silvio Berlusconi haben sich über den Verkauf der gesamten Weltkirche geeinigt. Zum Verkaufspreis wurde Stillschweigen vereinbart. Im Rahmen der feierlichen Unterzeichnung der Verträge äußerten sich die Handelspartner wie folgt:

Berlusconi: Mit dem Erwerb der katholischen Kirche ist der von mir aufgebaute Medienkonzern vollendet. Mit einer Vielzahl von Standorten erreichen wir konkurrenzlos weltweit rund eine Milliarde Katholiken und können deren Kauf- und Wahlentscheidungen direkt beeinflussen. Selbstverständlich habe ich der Kirche die volle Freiheit in der Ausübung ihrer religiösen Serviceleistungen zugesichert. In Zweifelsfragen wird künftig ein von Fall zu Fall vom Eigentümer einzusetzendes Kardinalskonzilium letztgültige Entscheidungen zu treffen haben. Diese Investition erfordert erhebliche Finanzmittel, die wir in Teilen aus der Veräußerung von Grundstücken und Kunstschatzen aus dem bisher brachliegenden Kirchenvermögen, aber auch aus einer Verschlankung des kirchlichen Personals bei gleichzeitiger, sozialverträglicher Erhöhung der Mitgliedsbeiträge wieder hereinholen werden. Ein erhöhter Kollektendruck wird mit dazu bei

tragen, dass die Kirche bis Ende 2008 ein schuldenfreies, hochprofitables Unternehmen sein wird.

Benedikt:

Wir haben uns diese Entscheidung sicherlich nicht leicht gemacht. Aber wir leben nun einmal in anderen Zeiten. Auch wir haben uns den Herausforderungen der Globalisierung zu stellen, und so war die Fusion mit einem erfolgreichen Medienunternehmen der beste Weg, eine lange und auszehrende Auseinandersetzung und eine feindliche Übernahme zu vermeiden. Für die Mitarbeiter wurden weitgehende Vereinbarungen zur sozialen Absicherung getroffen.

Viele haben mich gefragt, ob ich einen solchen Schritt wirklich verantworten kann, und ob ich überhaupt berechtigt sei, die Kirche zu verkaufen.

Nun, die haben offenbar die Herausforderungen der Zeit nicht begriffen. Nur Privatisierung ermöglicht es, auf hart umkämpften Märkten schnell und erfolgreich zu agieren. Ich wünsche der katholischen Kirche für ihre weitere Arbeit viel Erfolg und bin sicher, ihr mit diesem Schritt dafür die besten Voraussetzungen geschaffen zu haben.

Über die Verwendung des Kaufpreises habe ich noch nicht entschieden. Wahrscheinlich werde ich mich an mehreren international agierenden High-Tech-Unternehmen beteiligen. Die Vorgespräche sind weit gediehen.

Ende der Fiktion

Zusammenschlüsse von Menschen zur gemeinschaftlichen Zielerreichung gibt es viele, beginnend beim Brieffaubenzüchter- und Gesangsverein, über die Freiwillige Feuerwehr und den freien Wohlfahrtsverband bis hin zu den kleinen und mittleren Unternehmen der Privatwirtschaft und letztlich den international agierenden Großunternehmen, den Ämtern und Behörden des Staates, einschließlich Katastrophenschutz und Armee.

Wir haben uns daran gewöhnt, dass ein Verein von seinen Mitgliedern gegründet, finanziert, verwaltet und erhalten wird, um Brieffauben zu züchten, Briefmarken zu sammeln, Fußball zu spielen, Volkslieder zu singen, Theater aufzuführen, Baudenkmäler zu erhalten oder gar die Dresdner Frauenkirche aus Ruinen wieder auferstehen zu lassen. Die Mitglieder bringen ihre Leistungen in Form von Arbeit, Mitgliedsbeiträgen und guten Ideen ein – und freuen sich, wenn der Vereinszweck Jahr für Jahr besser erreicht wird. Und wenn der Verein nach dem 100jährigen Stiftungsfest aus dem Verkauf von Anstecknadeln und Erinnerungspostkarten ein paar Groschen übrig behält, dann werden die von den Vereinsmitgliedern gemeinsam verplant und ausgegeben.

Wir haben uns daran gewöhnt, dass wir, als Bürger, einer Gemeinde, einem Landkreis, einem Bundesland und letztlich der Bundesrepublik angehören und haben uns auf Basis der geltenden Verfassungen handlungsfähige Organe eingerichtet, welche die Belange der einzelnen Körperschaften und ihrer Bürger bestmöglich vertreten. Sie sorgen für den Straßenbau, für Schulen und Lehrer, für Gewerbeaufsicht und Verbraucherschutz, für den öffentlich

rechtlichen Rundfunk und für die Landesverteidigung. Wir zahlen in Form unserer Steuern unsere staatsbürgerlichen „Mitgliedsbeiträge“, arbeiten selbst mit und tragen mit guten Ideen dazu bei, dass die Ziele von Bund, Ländern und Gemeinden möglichst gut – und zum Nutzen aller Bürger erreicht werden. Und wenn eine Behörde am Ende des Haushaltsjahres Geld übrig hat, dann wird das in den großen Topf zurückgeführt – und derjenige, der mit den vorgeplanten Etatmitteln nicht ausgekommen ist, braucht weniger Schulden zu machen.

Seltsamerweise haben wir uns aber auch daran gewöhnt, dass es Organisationen gibt, die - nicht anders als Vereine oder Behörden - gegründet wurden, um einen bestimmten realen Zweck zu verfolgen, also zum Beispiel Automobile, Hustensaft oder Hemdenknöpfe herzustellen, Mobilfunknetze, Handelsketten oder Schifffahrtslinien zu betreiben, bzw. Gebäude, Drehbücher oder Steuersparmodelle zu entwerfen, die aber noch einen zweiten, eigentümlichen Nebenzweck verfolgen, nämlich *ihren Eigentümern einen „Gewinn“ zu verschaffen.*

Warum, so fragt man sich, wenn man erst einmal gelernt hat, Eigentumsverhältnisse zu hinterfragen, muss ein Unternehmen mit dem Umsatz nicht nur seine Kosten decken, also Material, Löhne, Abschreibungen auf Investitionen, Miete, Telefon usw. bezahlen, sondern auch noch einen Gewinn erwirtschaften, den der Eigentümer für sich behält? Was ist das überhaupt, der Eigentümer eines Unternehmens, wie ist er es geworden, was hat er Besonderes geleistet, um aus der Arbeit der Beschäftigten einen Gewinn für sich beanspruchen zu dürfen?

Tatsächlich ist das Eigentum an Organisationen ein seltsamer und in höchstem Grade fragwürdiger Eigentumsbegriff, was sich am besten dadurch verdeutlichen lässt, wenn man sich eine der extremsten Ausprägungen betrachtet.

Den Verkauf der katholischen Kirche durch den Papst halten wir für vollkommen ausgeschlossen. „*Das*“ geht doch nicht!

Aber was unterscheidet die vorangestellte Fiktion von dem folgenden, abstrakt beschriebenen, aber absolut realen Szenario? Und warum geht „*Das*“ ganz selbstverständlich?

Herr Y hat 100.000 Euro geerbt, daraufhin bei der zuständigen Gemeinde einen Gewerbeschein beantragt, mit einem Notar einen Gesellschaftsvertrag aufgesetzt und denselben als Alleingesellschafter unterschrieben, seine GmbH nach Einzahlung der 100.000 Euro als Gesellschaftskapital im Handelsregister eintragen lassen – und einen Geschäftsführer bestellt. Das ist nun zehn Jahre her.

Der Geschäftsführer hat Räume angemietet, Mitarbeiter eingestellt, Waren eingekauft und mit Gewinn verkaufen lassen, er hat die Buchführung überprüft und die Bilanzen unterschrieben. Das Unternehmen ist gewachsen und beschäftigt nun 250 Mitarbeiter, die ursprünglichen 100.000 Euro sind längst als Gewinnausschüttungen wieder bei Herrn Y gelandet, das Vermögen der GmbH wird

auf rund 15 Millionen Euro beziffert – und alles gehört jenem Herrn Y, der im Grunde überhaupt nichts dazu getan hat.

Dieser Herr Y kann nun jederzeit das komplette Unternehmen verkaufen, er kann es schließen, er kann es verlagern, er kann den Geschäftsführer entlassen und durch einen anderen ersetzen, kurz er kann damit verfahren, wie mit jeder beliebigen Sache aus seinem sonstigen Eigentum.

Die 251 Menschen, welche die Organisation geschaffen haben und nach wie vor im Zusammenwirken bilden und erhalten, haben außer den ihnen gezahlten Löhnen und Gehältern keinerlei Anteil daran – im Gegenteil, Herrn Ys Eigentum geht so weit, dass er diese Menschen – als vertraglich gebundene Teile jener Organisation, die niemand anders geschaffen hat, als sie selbst – jederzeit an einen anderen Eigentümer verkaufen kann. Der Mitarbeiter wird auf diese Weise und in diesem Zusammenhang zum Inventar, und dieses Inventar hat für Käufer und Verkäufer ebenso einen Wert, wie ein zum Unternehmen gehörendes Grundstück.

Da stellt sich dann schon die Frage, warum der Papst nicht auch die Kirche verkaufen können soll.

Bei genauerem Hinsehen stellt sich heraus, dass es zwei Arten von Eigentümern von Organisationen gibt. Solche, die mit ihrem gesamten Vermögen für das haften, was ihr Unternehmen tut, und solche, die nur mit dem Geld, das sie dem Unternehmen als Kapital zur Verfügung gestellt haben für das haften, was das Unternehmen tut.

Der persönlich haftende Unternehmer

Der persönlich haftende Unternehmer ist potentiell der „friedliche Eigentümer“ im Unternehmerlager. Er hat zu Beginn seines Unternehmertums diese Rolle gewählt und sich seitdem nicht für eine andere Rolle entschieden. Er ist sich folglich seiner Verantwortung bewusst – und er hat, zumindest den größten Teil seines Eigentums aktiv in Nutzung. Die Beweisführung für diese Behauptung gelingt nur indirekt, bleibt aber überzeugend:

Wer die Wahl hat, entweder als Einzelkaufmann, bzw. als haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft aufzutreten, oder als nur mit dem eingesetzten Kapital haftender Gesellschafter bzw. Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft zu agieren, wird sich für die Kapitalgesellschaft entscheiden, wenn er damit Eigentum, das nicht produktiv im Unternehmen eingesetzt ist, vor dem Zugriff von Gläubigern bzw. Geschädigten schützen kann. Gibt es solches (aggressives) Eigentum nicht, besteht kein Anlass, eine Kapitalgesellschaft zu betreiben, bzw. Anteile einer Kapitalgesellschaft zu erwerben.

Natürlich gibt es auch unter den voll haftenden Unternehmern solche, die in großem Maßstab aggressives Eigentum

ansammeln, doch sind diese – mengenmäßig – in der Unterzahl.

Der Anteilseigner

Der Anteilseigner ist der Prototyp des aggressiven Eigentümers. Obwohl er - de jure – als Eigentümer bzw. Miteigentümer eines Unternehmens gilt und nach unserer Definition damit eigentlich über ein selbst und produktiv genutztes Eigentum gebietet, ist er de facto das genaue Gegenteil.

Er nutzt nicht selbst.

Er gestattet dem Vorstand bzw. den Geschäftsführern eines Unternehmens, unter tatkräftiger Mithilfe der von ihnen angestellten und angeleiteten Mitarbeiter, produktiv tätig zu sein – und er kann es ihnen ebenso gut wieder verwehren, wenn ihm danach ist. Er ist nicht Nutzer, sondern lediglich Nutznießer der kompletten Organisation, die ohne ihn ganz genau so, womöglich noch besser arbeiten könnte, die ohne ihn am Markt bessere Chancen hätte, weil sie nicht gezwungen wäre, über entsprechend hohe Preise das zu erwirtschaften, was er als seinen Profit ohne jede Gegenleistung aus dem Unternehmen herausziehen will.

Anteilseigner von Kapitalgesellschaften sind die „Großgrundbesitzer“ der Industrienationen. Keiner braucht sie wirklich, und wäre es nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Unternehmensentwicklung erforderlich gewe-

sen, Geld zu investieren, das die Banken, deren Job es gewesen wäre, nicht schöpfen wollten, es gäbe auch keine.

Nur weil es die Nationalökonomien bis heute nicht verstehen wollen, wie wichtig es ist, die ausreichende Versorgung der Realwirtschaft mit Zahlungsmitteln sicherzustellen, konnten die Blutsauger- und Heuschrecken-Imperien der Anteilseigner entstehen.

Es stellt sich die Frage, ob im Bereich des Eigentums an Organisationen wirksame Veränderungen möglich sind.

Die Antwort kann auch hier nur lauten: „Ja, Veränderungen sind möglich und wünschenswert – die dazu erforderlichen Schritte sind einfach.“

Mit dem deutschen Mitbestimmungsrecht wurde vor langer Zeit bereits ein wesentlicher Schritt unternommen, um die Organisation als solche vor der Willkür des eigentümelnden Kapitals zu schützen. Nur ist dieser Schritt nie vollendet worden. Stets behielt das Kapital die letzte entscheidende Stimme – und alles Reden und Argumentieren, alles Bitten und Betteln hat nichts geholfen.

Einigen Kleinkram haben die Betriebsräte und die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten für die Belegschaften gestalten dürfen – aber im Großen und Ganzen stehen sie bei jeder Auseinandersetzung von vornherein als Verlierer da. Wen wundert es, wenn die Resignation bei dem einen oder anderen Arbeitnehmervertreter dazu geführt hat, dass er sich, des lieben Friedens willen, die beschleunigte Einsicht in seine Ohnmacht vom Kapital vergolden lässt.

Der gangbare Ausweg liegt in der Änderung des Rechts der Kapitalgesellschaften.

Die Rechtsnormen für die Gesellschaftsformen GmbH und AG müssen grundlegend geändert werden; beginnend damit, dass jeder Anteilseigner gesamtschuldnerisch für alle Schulden und Haftungsfälle des Unternehmens herangezogen werden kann. Natürlich muss der Anteilseigner im Rückgriff auch die Möglichkeit haben, die tatsächlich Verantwortlichen in Regress zu nehmen, aber nur, soweit diesen ein vorsätzliches schuldhaftes Handeln nachgewiesen werden kann, insbesondere dann, wenn sie gegen klare Anweisungen der Anteilseigner verstoßen haben – nicht, wenn sie diese, wie es heute üblich ist, als gut bezahlte, potentielle Sündenböcke blindlings befolgt haben.

Was ist nun aber mit denjenigen Eigentümern, denen eine solche Haftung zu weit geht? Nun, auch für diese ist eine einfache und befriedigende Lösung denkbar:

Jeder Anteilseigner, dem diese Haftung zu weit geht, darf ganz selbstverständlich seinen Anteil am Unternehmen in ein Darlehen umwandeln, das mit festgesetzten Zins- und Tilgungsraten über einen festgesetzten Zeitraum (z.B. zehn, oder zwölf Jahre) zur Rückzahlung fällig wird, wobei wiederum alle verbleibenden Anteilseigner mit ihrem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen dafür haften, dass diese Darlehen auch tatsächlich zurückgezahlt werden.

Der daraus resultierende, schlagartige Zusammenbruch der Aktienbörsen ist von der Volkswirtschaft ebenso mühelos

zu verkraften, wie die Schließung aller Spielcasinos zu verkraften wäre. Gesunde Unternehmen werden wegen solcher Änderungen nicht zusammenbrechen. Im Gegenteil!

Aber die Neuordnung in den Haftungsverhältnissen, die sich in jeder Hinsicht positiv auswirken wird, ist nur der eine Teil der Lösung – der andere Teil ist die Stärkung der Rechte der Belegschaft, also der eigentlichen Träger des Unternehmens, und dies unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens. Denn auch Unternehmen, die von Einzelkaufleuten oder als Personengesellschaft geführt werden, bieten alleine deshalb noch keinen ausreichenden Schutz vor der Willkür der Eigentümer.

Die produktive Organisation als solche ist, auch wenn das in unserer Gesellschaft insbesondere von den Besitzenden ganz anders gesehen wird, ein schützenswertes Gut. Insbesondere ist sie vor den negativen Folgen der Ausübung so genannter Eigentümerrechte zu schützen.

Mit welcher sachlichen Begründung (juristisch gibt es Begründungen zu Hauf) soll ein Eigentümer, oder die Mehrheit der stimmberechtigten Eigentümer die Aufgabe eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils beschließen dürfen und damit, ganz nebenbei, die Existenzgrundlage der Mitarbeiter vernichten können?

Sind Unternehmer denn gottgleiche Wesen, die das Unternehmen für ihre Schöpfung halten, mit der sie nach Belieben umgehen können, wie Kinder am Strand mit ihren Sandburgen?

Nein, sie sind es nicht. Es sind Menschen, die sich das Recht herausnehmen, nur ihren persönlichen Vorteil suchend, ein funktionierendes Unternehmen zu schließen, oder ein kränkendes Unternehmen ohne „ärztliche“ Hilfe verrecken zu lassen.

Dass die Belegschaften mit ihren Betriebsräten keine wirkliche Macht haben, dass auch die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten letztlich vom Kapital überstimmt werden, wurde bereits dargelegt – und es wird von der Wirklichkeit tagtäglich bewiesen.